



Hundehaltung

Hundesteuer

Für jeden in der Gemeinde Hünenberg gehaltenen Hund im Alter von mehr als drei Monaten hat der Hundehalter bzw. die Hundehalterin eine jährliche Steuer zu entrichten. Diese beträgt CHF 100.— für jeden kontrollpflichtigen Hund und CHF 50.— für Wachhunde auf Landwirtschaftsbetrieben. Für Polizei-, Militär- und Blindenhunde sowie für Hunde mit Spezialausbildungen, gültigem Leistungsheft und Ausweis für Leistungsverpflichtungen im öffentlichen Interesse gilt Art. 5 des gemeindlichen Hundereglements vom 9. Dezember 1996.



Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

Seit 1. Januar 2007 sind die Vorschriften betreffend Kennzeichnung und Registrierung von Hunden in Kraft. Es müssen sämtliche Hunde dauerhaft gekennzeichnet und bei der zentralen Datenbank AMICUS in Bern registriert sein.

Pflichten für Hundehalterinnen und Hundehalter

Wer beabsichtigt zum ersten Mal einen Hund zu halten, einzuführen oder für mehr als drei Monate zu übernehmen, muss sich vorgängig bei der Gemeinde melden. Dort werden die Personalien in der Hundedatenbank AMICUS erfasst. Es können nur Personen ab 16 Jahren registriert werden. Bei jüngeren Personen wird die gesetzliche Vertretung in der Hundedatenbank erfasst.

Welpen müssen innerhalb von drei Monaten nach der Geburt, spätestens aber vor der Weitergabe an eine neue Tierhalterin bzw. einen neuen Tierhalter von einer Tierärztin oder einem Tierarzt mit einem Mikrochip gekennzeichnet und bei der AMICUS registriert werden. Personen, die einen Hund verkaufen oder erwerben oder für länger als drei Monate abgeben oder übernehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen in der Hundedatenbank erfassen. Dazu müssen die Daten aller beteiligten Personen sowie diejenigen des Hundes vorgängig im AMICUS erfasst sein.

Als Hundehalter lassen Sie Ihren Hund durch den Tierarzt kennzeichnen (bei Erstkennzeichnung) und registrieren. Für die Registrierung erhalten Sie einen Hundeausweis, die sogenannte PetCard. Bei einem Import oder einer Übernahme des Hundes, können Sie die Kennzeichnung durch den Tierarzt überprüfen lassen.

Sie sind bereits Hundehalter. Was müssen Sie tun?

Wenn Sie bereits einen Hund besitzen, können Sie sich bei AMICUS mit Ihrem Login von ANIS einloggen (Stand 31.12.2015). Sie können E-Mailadresse, Telefon-Nr. und Sprache selbst verwalten. Sie melden Abgabe (z.B. Verkauf oder Schenkung), Übernahme (z.B. Kauf oder Geschenk), Ausfuhr und Tod Ihres Hundes. Sie können eine Ferienadresse, den Beginn der Schutzhundeausbildung und den Einsatzzweck erfassen. Weiter können Sie die PetCard nachbestellen. Wenn Sie Ihre Personendaten oder Adresse ändern wollen, wenden Sie sich an die Gemeinde. Möchten Sie Hundedaten ändern, wenden Sie sich bitte an den Tierarzt.

Sie sind neu Hundehalter. Was müssen Sie tun?

Melden Sie sich bei Ihrer Gemeinde und teilen Sie mit, dass Sie Hundehalter sind. Sowohl das Login als auch das Passwort werden Ihnen danach schriftlich zugestellt. Sie können E-Mailadresse, Telefon-Nr. und Sprache selbst verwalten. Sie melden Abgabe (z.B. Verkauf oder Schenkung), Übernahme (z.B. Kauf oder Geschenk), Ausfuhr und Tod Ihres Hundes. Sie können eine Ferienadresse, den Beginn der Schutzhundeausbildung und den Einsatzzweck erfassen. Weiter können Sie die PetCard nachbestellen. Wenn Sie Ihre Personendaten oder Adresse ändern wollen, wenden Sie sich an die Gemeinde. Möchten Sie Hundedaten ändern, wenden Sie sich bitte an den Tierarzt.

Passwort vergessen?

Sie können mit Ihrer E-Mail-Adresse ein neues Passwort anfordern. Falls in Ihrem Benutzerkonto keine E-Mail-Adresse hinterlegt ist, melden Sie sich beim AMICUS Helpdesk.

Sie möchten einen Halterwechsel melden?

Ein Halterwechsel besteht immer aus zwei Meldungen: aus einer «Weitergabe» durch den bisherigen Halter und einer «Übernahme» durch den neuen Halter. Beide Parteien müssen den Wechsel aktiv in ihrem Benutzerkonto bestätigen.

Ihr Hund ist aus dem Ausland? Ihr Hund geht ins Ausland?

Gehen Sie mit Ihrem Hund zum Tierarzt, damit dieser die Mikrochipnummer überprüfen kann. Der Tierarzt registriert dann bei AMICUS einen «Import». Beim Wegzug des Hundes ins Ausland erfassen Sie im Register «Exportadresse im Ausland» das Exportdatum.

Ihr Hund ist verstorben?

Geben Sie bitte im Tierdetail das Todesdatum ein. Das Todesdatum kann auch von der Gemeinde oder Ihrem Tierarzt eingetragen werden.

Sie ziehen um?

Melden Sie Adressänderungen Ihrer Wohngemeinde. Falls Sie ins Ausland ziehen, meldet die Gemeinde einen «Wegzug ins Ausland». Hunde, welche zum Zeitpunkt des Wegzugs auf Ihrer Personen-ID registriert sind, werden damit automatisch «exportiert».

AMICUS - Kontakt und Helpdesk

Identitas AG, Stauffacherstrasse 130A, 3014 Bern

Telefon: 0848 777 100, E-Mail: info@amicus.ch, Website: www.amicus.ch

Leinenzwang

An der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2007 wurde die Einführung einer umfassenden Leinenpflicht für Hunde beschlossen. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat in der Folge lediglich eine reduzierte Leinenpflicht genehmigt. Danach müssen Hunde **in öffentlichen Lokalen und auf öffentlichen Anlagen** sowie **in Naturschutzgebieten** an der Leine geführt werden.

Für die Öffentlichkeit ist der Bewegungsdrang der Tiere gegenüber dem Schutzbedürfnis von Mensch und Umwelt abzuwägen. Als Halterin oder Halter eines Hundes trägt man grosse Verantwortung und wenn jemand Angst vor Hunden hat, muss man dies ernst nehmen. Mit gegenseitiger Toleranz und Gesprächsbereitschaft können viele Probleme vermieden werden. Die Umsetzung des Leinenzwanges auf öffentlichem Grund ist deshalb pragmatisch anzugehen. Wer den Hund trotz Leinenpflicht freilaufen lässt, soll direkt angesprochen werden.